

## **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Oer-Erkenschwick vom 13.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1994 (GV NW S. 666) i.V.m. dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 03.12.1996 folgende Benutzerordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die im Archiv der Stadt Oer-Erkenschwick verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Oer-Erkenschwick und diese Benutzungsordnung einer Nutzung nicht entgegenstehen.

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Veröffentlichungen
  - d) für private Zwecke.
2. Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3**

#### **Benutzungsantrag**

1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
2. Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Oer-Erkenschwick beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
  - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Oer-Erkenschwick benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 - 5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
  4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
  5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

1. Archivgut amtlicher Herkunft, welches im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderer Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist, darf erst nach 60 Jahren benutzt werden, soweit diese Benutzungsordnung oder andere Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmen.
2. Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
  - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
  - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Stadtdirektor der Benutzung zustimmt.
3. Amtliches Archivgut, welches sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann ohne Sperrfrist von den Betroffenen selbst oder ihren Rechtsnachfolgern eingesehen werden, soweit die Benutzung nicht nach § 4 Abs. 2 a zu versagen wäre. Es kann über die Regelung nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
4. Sollten in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
5. Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, daß für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, welches im Archiv der Stadt Oer-Erkenschwick verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuliehen.

## **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können - in begrenztem Umfang - auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Angabe der Quelle und des Archivs zulässig.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

1. Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich
2. Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Oer-Erkenschwick berechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 13.12.1996

Peick  
Bürgermeister